

# **Landkreis Sigmaringen**



## **Geschäftsordnung**

**für den Eigenbetrieb  
Kreisabfallwirtschaft**

**des Landkreises Sigmaringen**

Stand: Januar 2011

## **Landkreis Sigmaringen**

### **Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft**

Gemäß § 11 Abs.7 der Betriebssatzung wird für die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung folgende Geschäftsordnung erlassen:

#### **1. Grundsätzliches**

- 1.1 Die sachliche Zuständigkeit für die Aufgabenerfüllung ergibt sich insbesondere aus dem Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
- 1.2 Die Geschäftsordnung regelt im Rahmen der Gesetze und der Betriebssatzung die Befugnis, Sachentscheidungen zu treffen und gegebenenfalls Verbindlichkeiten für den Eigenbetrieb einzugehen oder Forderungen des Eigenbetriebs zu begründen. Die Entscheidungsbefugnis des Kreistags, des Werksausschusses, des Landrats und der Werkleitung sind durch Gesetz und die Betriebssatzung geregelt. Soweit deren Zuständigkeit in dieser Geschäftsordnung aufgeführt wird, hat dies nur nachrichtlich Charakter.
- 1.3 Die in der Rd.nr. 3 dieser Geschäftsordnung festgesetzten Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Es ist nicht zulässig, einen wirtschaftlichen Vorgang in mehrere Teile zu zerlegen, um so eine andere Zuständigkeit zu begründen.
- 1.4 Die Werkleiter können, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, die ihnen durch diese Geschäftsordnung übertragenen Zuständigkeiten mit Zustimmung des Landrates auf nachgeordnete Beamte und Angestellte übertragen.
- 1.5 Organisationsmaßnahmen und Änderungen innerhalb der Aufgabenverteilung bei einzelnen Beschäftigten, wie auch bei größeren Organisationseinheiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Dezernat I durchgeführt werden. Für die Einteilung und Zuweisung von Räumlichkeiten ist das Hauptamt zuständig.
- 1.6 Die Festsetzung von Abgaben und von normierten Entgelten obliegt grundsätzlich dem zur Sachentscheidung zuständigen Bediensteten, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

### 2. Delegation der Entscheidungsbefugnisse

- 2.1 Der Landrat überträgt hiermit die ihm nach Gesetz und Betriebssatzung zukommenden Befugnisse auf die in der Geschäftsordnung bezeichneten nachgeordneten Stellen im jeweils angegebenen Umfang. Es bleibt ihm unbenommen, weitere Befugnisse und Zuständigkeiten durch Einzelanordnungen auf nachgeordnete Beamte und Angestellte zu übertragen.

### 3. Allgemeine Zuständigkeiten

- |         |   |  |
|---------|---|--|
| 3.1     | Eilentscheidungen im Zuständigkeitsbereich des Kreistags oder des Werksausschusses (§ 9 Betriebssatzung)  | Landrat                                    |
| 3.2     | Personelle Entscheidungen des Eigenbetriebs   | Dezernent I, Fachbereichsleiter 10         |
| 3.2.0   | Ernennungen, Einstellungen sind in § 12 der Betriebssatzung geregelt. Die sich daraus für den Landrat ergebenden Zuständigkeiten werden analog der Zuständigkeitsordnung des Landkreises auf Dezernent I bzw. Fachbereichsleiter 10 übertragen. |  |
| 3.2.1   | Nebentätigkeit, Geschenkkannahme, Ersatzansprüche   |  |
| 3.2.1.0 | Anordnung und Genehmigung von Nebentätigkeiten einschließlich Festsetzung der Ablieferungsbeträge   |  |
|         | Für die Werkleitung   | Landrat                                    |
|         | Für die anderen Bediensteten  | Dezernent I                                |
| 3.2.1.1 | Genehmigung der Annahme von persönlichen Geschenken und von Belohnungen, soweit es sich um Sachgeschenke handelt  |  |
|         | Über 50 €   | Landrat                                    |
|         | Über 10 € bis 50 €  | Dezernent I                                |
| 3.2.1.2 | Entscheidungen über Ersatzansprüche gegen Bedienstete   |  |
|         | Von mehr als 37.500 €   | Kreistag                                   |
|         | Von mehr als 10.000 € bis 37.500 €  | Werksausschuss                             |
|         | Bis zu 10.000 €   | Landrat nach Anhörung des Rechtsreferenten |

## Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft

---

3.2.2	Auslagenersätze, Wohnungsfürsorge u. ä.	
3.2.2.0	Bewilligung von pauschalisierten Entschädigungen, Auslagenersätze, u. ä., soweit nicht durch Gesetz, Verordnung oder Tarif geregelt	Dezernent I
3.2.2.1	Bewilligung von Beihilfen	
	Von mehr als 2.500 €	Dezernent I
	Im übrigen	Fachbereichsleiter 10
	Bewilligung von Unterstützungen und Vorschüssen	
	Von mehr als 1.000 €	Dezernent I
	Im übrigen	Fachbereichsleiter 10
3.2.2.2	Zusagen für Bewilligungen von Umzugskostenvergütung und von Trennungsgeld	Dezernent I
3.2.2.3	Zuweisung von Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen; Festsetzen der Dienstwohnungsvergütung	Dezernent I
3.2.3	Dienstreisen, Kfz-Benutzung	
3.2.3.0	Genehmigung von Dienstreisen	
	für den Kaufmännischen Werkleiter	Landrat
	für den Technischen Werkleiter	Kaufm. Werkleiter
	für die anderen Bediensteten von mehr als 5 Tagen von 1 - 4 Tage	Landrat Techn. Werkleiter
	Dienstreisen der Werkleiter innerhalb des Regierungsbezirks gelten im Voraus als genehmigt. Die Informationspflicht gegenüber dem Vorgesetzten bleibt unberührt.	
3.2.3.1	Genehmigung der Teilnahme an gebührenpflichtigen Lehrgängen, Seminaren u. ä. einschließlich der Genehmigung der erforderlichen Dienstreisen	
	Für den Kaufm. Werkleiter	Landrat
	Für den Techn. Werkleiter	Kaufm. Werkleiter
	Für die anderen Bediensteten	Techn. Werkleiter

## Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft

---

3.2.3.2	Allgemeine Regelung der Haltung und der Benutzung von Dienstfahrzeugen	Landrat
3.2.3.3	Zulassung von privaten Kraftfahrzeugen zum Dienstverkehr; Gewährung von Beschaffungsvorschüssen im Rahmen der Vorschussrichtlinien des Landes	Landrat
3.2.4	Urlaub, Dienstbefreiung	
3.2.4.0	Gewährung des Erholungsurlaubs und Arbeitszeitverkürzung (§ 15 BAT/§ 1a ArbeitszeitVO)	
	Für den Kaufm. Werkleiter	Landrat
	Für den Techn. Werkleiter	Kaufm. Werkleiter
	Für die anderen Bediensteten	Techn. Werkleiter
3.2.4.1	Gewährung von außerordentlichem Urlaub (einschließlich Arbeits- und Dienstbefreiung)	
	für den Kaufm. Werkleiter	Landrat
	für den Techn. Werkleiter	Kaufm. Werkleiter
	für die anderen Bediensteten	
	von mehr als 5 Tagen	Landrat
	von mehr als 2 Tagen	Dezernent I
	bis zu 2 Tagen	Fachbereichsleiter 10
3.2.5	Dienstzeugnisse	
3.2.5.0	Ausstellung von Dienstzeugnissen für Leitende Beamtinnen und Beamte sowie für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
	A12-A16	Landrat
	A10-A11	Dezernent I
	A5-A9	Fachbereichsleiter 10
	Leitende Angestellte sowie Angestellte der Vergütungsgruppen	
	BAT II - BAT I	Landrat

## Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft

---

	BAT IVb – BATIII	Dezernent I
	BAT X - BAT Vb	Fachbereichsleiter 10
	Arbeiterinnen und Arbeiter, Zeitbeschäftigte, Lehrlinge usw.	Fachbereichsleiter 10
3.2.6	Anordnung von Überstunden	Dezernent I
3.3	Bewirtschaftungsbefugnis	
3.3.0	Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens, Genehmigung der Bauunterlagen und Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten	
	Von mehr als 250.000 €	Kreistag
	Von mehr als 25.000 € bis 250.000 €	Werksausschuss
	Von mehr als 7.500 € bis 25.000 €	Landrat
	Bis 7.500 €	Kaufm. Werkleiter
3.3.1	Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferung und Leistung im Einzelfall	
	Von mehr als 375.000 €	Kreistag
	Von mehr als 100.000 € bis 375.000 €	Werksausschuss
	Von mehr als 7.500 € bis 100.000 €	Landrat
	Von mehr als 2.500 € bis 7.500 €	Kaufm. Werkleiter
	Bis zu 2.500 €	Werkleiter
3.3.2	Erwerb dinglicher Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder diesen gleichzusetzende Rechte	
	Von mehr als 250.000 €	Kreistag
	Von mehr als 25.000 € bis 250.000 €	Werksausschuss
	Von mehr als 5.000 € bis 25.000 €	Landrat
	Bis 5.000 €	Kaufm. Werkleiter

## Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft

---

3.3.3	Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen von bebauten und unbebauten Grundstücken zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert	
	Von mehr als 20.000 €	Werksausschuss
	Von mehr als 7.500 € bis 20.000 €	Landrat
	Bis 7.500 €	Kaufm. Werkleiter
3.3.4	Anmietung von beweglichem Vermögen zu einem Jahresmietwert	
	Von mehr als 50.000 €	Werksausschuss
	Von mehr als 10.000 € bis 50.000 €	Landrat
	Bis 10.000 €	Kaufm. Werkleiter
3.3.5	Verkauf, Vermietung, oder Verpfändung von beweglichen Vermögensbeständen im Einzelfall	
	Von mehr als 50.000 €	Kreistag
	Von mehr als 10.000 € bis 50.000 €	Werksausschuss
	Von mehr als 2.500 € bis 10.000 €	Landrat
	Bis 2.500 €	Kaufm. Werkleiter
3.4	Sonstige Entscheidungen	
3.4.0	Kredite, Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten	
3.4.0.0	Aufnahme von Krediten einschließlich Kredite des Landkreises, Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt	
	Von mehr als 1.250.000 €	Kreistag
	Bis 1.250.000 €	Werksausschuss
	Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans	Kaufm. Werkleiter

## Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft

---

3.4.0.1	Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und die Bestellung von Sicherheiten im Einzelfall	
	Von mehr als 35.000 €	Kreistag
	Bis 35.000 €	Werksausschuss
3.4.1	Rechtsstreitigkeiten	
3.4.1.0	Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert beträgt	
	Mehr als 100.000 €	Kreistag
	Mehr als 25.000 € bis 100.000 €	Werksausschuss
	Bis 25.000 €	Landrat
3.4.1.1	Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Eigenbetriebs beträgt	
	Mehr als 25.000 €	Kreistag
	Mehr als 10.000 € bis 25.000 €	Werksausschuss
	Mehr als 2.500 € bis 10.000 €	Landrat
	Bis 2.500 €	Kaufm. Werkleiter
3.4.2	Stundung, Niederschlagung, Erlass	
3.4.2.0	Stundungen von Forderungen des Eigenbetriebs	
	Beträge von mehr als 5.000 € und bei einer Frist von mehr als 12 Monaten	Werksausschuss
	Betragsmäßig unbegrenzt bis zu 12 Monaten Und Beträge bis zu 5.000 € bei einer Frist von mehr als 12 Monaten	Landrat
	Bis 5.000 € und bis zu 12 Monaten	Kaufm. Werkleiter
3.4.2.1	Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Eigenbetriebs	
	Von mehr als 10.000 €	Werksausschuss
	Von mehr als 500 € bis 10.000 €	Landrat
	Bis 500 €	Kaufm. Werkleiter

## **Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft**

---

- |         |  |                   |
|---------|--|-------------------|
| 3.4.3   | Sonstiges  |                   |
| 3.4.3.0 | Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u. ä.)   | Kaufm. Werkleiter |
| 3.4.3.1 | Die Übertragung von Mitteln des Vermögensplans nach § 2 Abs. 4 EigBVO                                  | Werksausschuss    |
| 3.4.3.2 | Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall |                   |
|         | Von mehr als 500 €   | Kreistag          |
|         | Bis 500 €  | Landrat           |

### **4. Sonstige Regelungen**

- 4.1 Betriebsleitung  
Die Betriebsleitung besteht aus dem Kreiskämmerer als Kaufmännischen Werkleiter und dem Technischen Werkleiter.
- 4.2 Buchhaltung  
Die kaufmännische Buchführung des Eigenbetriebs wird durch den Buchhalter des Eigenbetriebes erledigt. Sie umfasst insbesondere die Führung der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, die Fertigung des Jahresabschlusses und die Mitwirkung bei der Vorbereitung des Wirtschaftsplanes.
- 4.3 Zeichnung  
Schreiben des Eigenbetriebs werden von dem Sachbearbeiter und einem Mitglied der Werkleitung gemeinsam unterzeichnet. Ausgenommen sind Schreiben einfacher Art, die vom Sachbearbeiter allein unterzeichnet werden.
- Für den Verkehr mit Bundestags- und Landtagsabgeordneten und den Kreisräten, sowie mit übergeordneten Behörden und den kommunalen Spitzenverbänden sind die Regelungen der Dienstordnung des Landratsamtes sinngemäß anzuwenden.
- 4.4 Geltung der Dienstordnung des Landratsamtes  
Für den Dienstbetrieb des Eigenbetriebs gelten im Übrigen die Regelungen der Dienstordnung des Landratsamtes sinngemäß.

### 5. Kassengeschäfte

Alle Einnahmen und Ausgaben werden über die Kreiskasse abgewickelt. Auszahlungsanordnungen erteilt bei einem Betrag von mehr als 50.000 € der Kaufm. Werkleiter, ansonsten der Techn. Werkleiter. Die sachliche und rechnerische Vorprüfung und Feststellung erfolgt durch den jeweiligen Sachbearbeiter oder einen Werkleiter.

### 6. Besondere Anweisungen

Zu der Betriebsführung wird im Einzelnen noch bestimmt:

Alle Bediensteten des Betriebs sollen vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenarbeiten. Von den Bediensteten wird erwartet, dass sie den Anweisungen der Vorgesetzten Folge leisten. Alle Aufgaben sind unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuführen.

Sigmaringen, den 13. Dezember 2010

Dirk Gaerte  
Landrat